

Hausordnung für die Zweifachsporthalle an der Realschule in

Preußisch Oldendorf

§ 1 Die Sporthalle ist eine von der Stadt Preußisch Oldendorf geschaffene Einrichtung zur Durchführung des Schulsportes und Sportzwecken. Sie dient ausschließlich turnerischen und sportlichen Zwecken. Ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke ist nur nach besonderer Genehmigung erlaubt. Weder Schul- und Unterrichtsbetrieb noch sonstige öffentliche Belange dürfen dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 2 Außerhalb der für die Schule infrage kommenden Benutzungszeiten kann die Sporthalle im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Vereinen zur Ausübung des Sports überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass mindestens 10 Personen an den Übungen teilnehmen. Sind in der Regel weniger als 10 Personen bei den Übungen anwesend, kann der Gruppe das Nutzungsrecht entzogen werden. Ausnahmen sind bei bestimmten Sportarten (z.B. Badminton) zulässig. Sofern die Halle geteilt wird, verringert sich die Teilnehmerzahl auf 6 je Einheit).

Bei kommerzieller Nutzung der Turnhalle kann eine Nutzungsentschädigung erhoben werden. Über die Höhe der Entschädigung wird gesondert entschieden.

§ 3 Anträge auf Benutzung sind schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. In diesen Anträgen sind Name und Anschrift derjenigen Übungsleiter/innen und Stellvertreter/innen anzugeben, die die Aufsicht während der angesetzten Übungsabende führen und die Verantwortung dafür übernehmen, dass alle Auflagen der Stadtverwaltung, insbesondere die der Hausordnung, beachtet werden. Gleichzeitig ist anzugeben, welchen Tag und zu welcher Zeit die Benutzung gewünscht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsleiter/innen volljährig sein müssen.

§ 4 Die Sporthalle und ihre Einrichtungen sind weitgehend zu schonen und im sauberen Zustand zu halten. Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist verboten. **Der Hallenboden darf nur in Sportschuhen, die mit heller und abriebfester Sohle ausgestattet sind sowie barfuß betreten werden.** Nicht erlaubt sind Straßen-, Jogging- und Tennisschuhe. Die Turnschuhe sind erst im Umkleideraum anzuziehen. Die Duschräume sind nur mit bloßen Füßen oder mit Badesandalen zu benutzen. In der Halle darf nur in Sportkleidung geturnt oder gespielt werden. Nicht gestattet sind in der Turnhalle und allen zugehörigen Nebenräumen

- das Rauchen
- der Genuss von alkoholischen Getränken; Sondergenehmigungen für Einzelfälle sind bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Fachbereich Allg. Verwaltung einzuholen
- das Mitbringen von Tieren
- die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Harz)
- das Abstellen von Fahrrädern.

Glasflaschen, Getränkedosen, Getränke und weitere Nahrungsmittel dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Abfälle, Papier und dgl. sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen. Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Aushang) angebracht werden.

§ 5 Turngeräte und sonstige Einrichtungen sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie sind schonend zu behandeln und so zu transportieren, dass auf dem Boden keine Schleifspuren entstehen. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Böcke, Pferde, Barren usw. sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Geräte dürfen nicht auf Rollen stehen bleiben. Geräte ohne Rollen dürfen nicht geschoben, sondern müssen getragen werden. Das Verknoten von Klettertauen ist verboten. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift, sondern müssen getragen werden.

§ 6 Vereinseigene Geräte dürfen in den Nebenräumen nur dann aufbewahrt werden, wenn die Stadt die Zustimmung erteilt hat. Stadeigene Geräte dürfen nicht ohne Genehmigung aus dem Turnhallenbereich entfernt werden.

§ 7 Die Benutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bis ca. **21.00 Uhr** gestattet. **Bis 22.00 Uhr haben alle Benutzer/innen das Gebäude zu verlassen und den Parkplatz zu räumen.** Sie sollen sich nicht länger im Gebäude und auf dem Grundstück aufhalten, als es der Sportbetrieb erfordert.

Nach Schluss der Veranstaltung haben sich die Übungsleitungen davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt und das Wasser in den Duschen abgestellt worden ist. Die Fenster sind zu schließen. Das Licht ist auszuschalten. Die Eingangstür ist abzuschließen.

§ 8 Der Hausmeister und die Übungsleitungen überwachen die ordnungsgemäße Benutzung der Halle. Sie sind für die Sauberkeit der Halle und ihrer Einrichtungen verantwortlich. Sie haben die Benutzer zur Sauberkeit anzuhalten. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die Gruppe vor der Trainingsstunde in das dafür ausgelegte Hallenbuch einzutragen und etwaige Schäden bzw. Mängel anzuzeigen. Wer an der Sporthalle und ihren Nebenräumen, an den festen Einrichtungen oder Geräten einen Schaden verursacht oder feststellt, hat dies unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen. Ersatzweise haftet der Verein, dem der Verursacher angehört.

§ 9 Jegliche Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen leitenden Person stattfinden. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist;
alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtliche Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind;
die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden;
die Turnhalle spätestens zum Unterrichtsbeginn in dem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der Schule wieder zur Verfügung steht, in dem sie überlassen wurde.

§ 10 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Vereinsmitglieder oder Besucher/innen durch die Benutzung der Sporthalle erleiden. Insbesondere besteht keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung schadhafter, stadteigener Geräte usw. hervorgerufen werden. Die Stadt haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände. Jeder Übungsleiter / jede Übungsleiterin hat sich vor Beginn der Übungsstunde von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Es wird darauf hingewiesen, dass für vereinseigene Geräte weder eine Inventarversicherung noch eine Haftpflichtversicherung durch die Stadt abgeschlossen wurde.

§ 11 Ab 21.30 Uhr ist jegliches Lärmen zu unterlassen. Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind verboten. Es ist nicht gestattet, die Absperrung zwischen dem Spielfeld und dem Zuschauerbereich für sportliche Übungen zu benutzen.

§ 12 Den Anweisungen der von der Stadtverwaltung beauftragten Personen, insbesondere des Schulleiters oder seinem Beauftragten (z. B. Hausmeister) sind unbedingt Folge zu leisten.

§ 13 Die Sporthalle darf an Wochentagen von Montag bis Freitag benutzt werden, nach Absprache auch am Wochenende. Während der Schulferien ist im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung in dem für die Reinigung erforderlichen Zeitraum die Sporthalle von allen Veranstaltungen freizuhalten.

§ 14 Veranstaltungen der Schule haben gegenüber denen der Vereine unbedingten Vorrang.

§ 15 Vereine oder Personen, die Vorschriften dieser Hausordnung nicht beachten, die besondere Auflagen nicht befolgen und den Anordnungen der beauftragten Personen nicht nachkommen, können von der weiteren Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Diese Turnhallenordnung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Jost Egen
Bürgermeister